

**Zeitschrift:** Beiträge zur vaterländischen Geschichte  
**Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel  
**Band:** 10 (1875)

**Artikel:** Thomas Murner und sein juristisches Kartenspiel  
**Autor:** Sieber, Ludwig  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-110713>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Thomas Murner

und

## sein juristisches Kartenspiel.

---

Vorgetragen in der antiquarischen Gesellschaft

den 18. December 1873

von

**Dr. Ludwig Sieber,**  
Universitätsbibliothekar.





## Thomas Murner und sein juristisches Kartenspiel.

---

Die folgenden Mittheilungen sind durch einen ganz zufälligen, äußern Umstand veranlaßt. Vor einiger Zeit fand sich nämlich in einem staubigen Winkel der juristischen Abtheilung unsrer Bibliothek ein vergilbtes Convolut, das in mehrfachem Betracht beachtenswerthes Kartenspiel enthielt. Eine Signatur oder ein Bibliothekstempel war an demselben nicht zu entdecken. Genauere Betrachtung und die angestellten Nachforschungen führten bald zu der Ueberzeugung, daß wir es, wenn auch nicht mit einem hervorragenden Schätze, so doch wenigstens mit einer anziehenden Curiosität aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts zu thun haben; ja wir dürfen, glaube ich, die Vermuthung hegen, daß das Kartenspiel in derjenigen Gestalt, wie es sich hier vorgefunden hat, ein Unicum ist.

---

### 1. Beschreibung des Kartenspiels.

Von einem gewöhnlichen Kartenspiel unterscheidet sich das unsrige wesentlich und in mehreren Beziehungen. Am augenfälligsten ist in erster Linie die ungewöhnlich große Zahl der Blätter. Es sind deren jetzt noch 119; zwei fehlen, sie scheinen aber schon vor längerer Zeit verloren gegangen zu sein; denn ein bei dem Spiele vorgefundener kleiner Zettel enthält folgende Angaben:

„Ein juridisch Kartenspiel. Insignia 119 numero, ficta, ut videtur, et emblematica.“

Aber nicht nur die Zahl der Blätter, sondern auch die der Figuren, oder wie man in uneigentlichem Sinne sagt, der Farben ist eine auffallend große. Es ist bekannt, daß die Spielfarten, wie sie seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bei den Spaniern, Italiänern, Franzosen und Deutschen vorkommen, fast immer vier verschiedene Figuren zu zeigen pflegen, und man hat geglaubt (was wir hier nicht untersuchen können), daß damit die vier Stände des Volkes sollten bezeichnet werden: der Adel, die Geistlichkeit, die Bürger und Bauern und die Knechte; bei den Italiänern: Spade, Cope, Denari und Bastoni (Degen, Becher, Pfennige und Stäbe); bei den Franzosen: Pique, Cœur, Treffe und Carreau, und bei den Deutschen: Schellen, Herzen, Grün (Gras) und Eichel.

Statt der üblichen vier Figuren finden wir in unserem Kartenspiele deren zwölf, wonach denn auch das Ganze in zwölf Gruppen zerlegt werden kann, von denen jede zehn Karten, nämlich den Einer, Zweier, Dreier u. s. w. bis zum Zehner, umfaßt. So ergeben sich im ganzen 120 Blätter, und dazu kommt dann noch eine überzählige Karte, von der, als der absonderlichsten, noch des weitern zu reden sein wird.

Was wir heutzutage die Honoren nennen, nämlich die Abstufungen Re, Reina, Cavalliere und Fante bei den Italiänern, Roy, Dame und Valet bei den Franzosen, König, Ober und Unter bei den Deutschen, kommt in unserm Spiele nicht vor. Die zwölf verschiedenen Figuren aber sind folgende:

1) Schelle, 2) Kamm, 3) Eichel, 4) Herz, 5) Krone, 6) Rufe (Kübel), 7) Glocke, 8) Blasebalg, 9) Schelle (verschieden von 1), 10) Schild, 11) Fuch, 12) Messer.

Eine sehr bemerkenswerthe weitere Besonderheit unseres Spieles besteht darin, daß auf den zwölf Einern oder Assen

die zwölf höchsten Würdenträger des heil. römischen Reiches deutscher Nation abgebildet sind, und daß in Uebereinstimmung damit die Rückseite der Blätter einer und derselben Gruppe jeweilen das Wappen desjenigen Reichsfürsten trägt, welcher auf dem Abß zu sehen ist. Die in solcher Weise dargestellten Fürsten sind folgende: Auf dem Schellenabß der römisch-deutsche Kaiser in thronender Haltung; ein Bild, das nur den Kaiser Maximilian meinen kann. Auf der Rückseite aller zehn Karten der ersten Gruppe prangt das Reichswappen. Auf das Reichsoberhaupt folgen in der officiellen Ordnung zunächst die drei geistlichen Kurfürsten und zwar auf dem Kammaß, dem Einer der zweiten Gruppe, der Erzbischof von Mainz, durch die in der Hand befindliche Urkunde als Erzkanzler von Germanien bezeichnet; auf dem Eichelabß (3. Gruppe) der Erzbischof von Köln, der Erzkanzler für Italien; auf dem Herzabß (4. Gruppe) der Erzbischof von Trier, der Erzkanzler für Gallien. Nun reihen sich die vier weltlichen Wähler an: auf dem Kronenabß (5. Gruppe) der König von Böhmen, als Erzmundschent mit einem Pokal in der Hand; auf dem Kübelabß (6. Gruppe) der Pfalzgraf bei Rhein, als Erztruchseß die Schüssel vor sich tragend; auf dem Glockenabß (7. Gruppe) der Kurfürst von Sachsen, als Erzmarschall das Reichsschwert tragend; auf dem Blasebalgabß (8. Gruppe) der Markgraf von Brandenburg, durch den Schlüssel als Erzkämmerer bezeichnet.

Um das Duzend voll zu machen, folgen sodann auf den Kaiser und die sieben Kurfürsten noch vier Herzoge des deutschen Reiches; nämlich auf dem Abß der zweiten, etwas anders gestalteten Schelle (9. Gruppe) der Herzog von Schwaben; auf dem Schildabß (10. Gruppe) der Herzog von Braunschweig; auf dem Fischabß (11. Gruppe) der Herzog von Baiern (der mit dem Pfalzgraf bei Rhein identisch ist, weshalb auch auf der Rückseite der 11. Gruppe das Wappen

der 6. Gruppe mit geringer Modification wiederkehrt), und endlich auf dem Messeraß (12. Gruppe) der Herzog von Lothringen.

Daß den Kurfürsten die genannten vier Herzoge beigegeben werden, beruht wohl auf derselben Auffassung, die in der von Koberger 1493 gedruckten großen Nürnberger Chronik Hartmann Schedels (*Liber chronicarum cum figuris et ymaginibus ab initio mundi*) — unsre Bibliothek besitzt dieselbe in lateinischer und in deutscher Fassung — in Wort und Bild ihren Ausdruck gefunden hat. Da lesen wir (in der deutschen Uebersetzung von Georg Alt, Bl. 183) Folgendes:

„Do das römisch Kaiserthumb an die teütschen gewendet wart, do ist es zu sterker beständigkeit gestift und gefestigt worden auf vier Sewln, als auf 4 Herzogen, 4 Marggrafen, 4 Iantgrafen, 4 burggrafen, 4 Grafen, 4 pantherherren, 4 freyen, 4 ritter, 4 stett, 4 dörffer und auf 4 pawrn.“

Und wendet man dieses Blatt der Chronik um, so finden wir, in auffallender Uebereinstimmung mit den Bildern unseres Kartenspieles, den Kaiser dargestellt und rechts neben ihm die drei geistlichen Kurfürsten, links die vier weltlichen, alle mit denselben Attributen wie auf unsren Karten. Des Kaisers Thron aber ruht auf vier Säulen, und an diese gelehnt sieht man die Wappenschilder der vier Herzoge von Schwaben, Braunschweig, Baiern und Lothringen.

Auf die Frage, in welcher Beziehung die zwölf Figuren zu den zwölf Reichsfürsten stehn, habe ich keine Antwort. Zwar daß die Krone dem Könige von Böhmen gegeben ist, könnte darin seinen Grund haben, daß der Böhme unter den Kurfürsten eben der einzige König ist; aber was die Schelle mit dem Kaiser, der Kamm mit Mainz, die Eichel mit Köln, das Herz mit Trier, der Kübel mit dem Pfalzgrafen, die Glocke mit Sachsen und der Blasebalg mit Brandenburg u. s. f. könnte zu schaffen haben, vermag ich nicht einzusehen.

Es scheint zwischen Figuren und Fürsten durchaus kein Bezug zu walten.

Nach all dem haben wir nun aber noch die allerwesentlichste Eigenthümlichkeit und Besonderheit unsres Kartenspiels hervorzuheben. Während sonst die Spielkarten lediglich der Unterhaltung und Belustigung dienen, indem sie ursprünglich gleich dem Schachspiel ein Bild des Krieges darstellen sollen, hat unser Spiel einen durchaus lehrhaften Zweck; es will offenbar nichts geringeres als dem angehenden Juristen ein Mittel an die Hand geben, um das unter dem Namen der Institutionen bekannte Rechtsbuch des Kaisers Justinian einzuprägen. Hierauf beziehen sich die in sämtliche Figuren eingedruckten lateinischen Worte. Denn nimmt man die Justinianischen Institutionen zur Hand, so überzeugt man sich bald, daß die in den Figuren stehenden Worte weiter nichts sind als Schlag- und Stichworte, welche den Inhalt der einzelnen Paragraphen jenes Rechtsbuches in summarischer Kürze angeben. Wenn wir also auf dem Schellenaf, das den Kaiser darstellt, das Wort *Justicia* lesen, so bezieht sich dasselbe nicht etwa auf den römisch-deutschen Kaiser als den obersten Richter des Reiches, sondern auf den Eingang des ersten Titels des ersten Buches von Justinians Grundriß der Rechtswissenschaft, wo der Begriff der *Justicia* also definiert wird: „*Justicia est constans et perpetua voluntas jus suum cuique tribuens*“; und wenn wir auf dem Schellenzweier in der obern Schelle lesen: *Juris prudentia*, so soll der spielende Schüler beim Anblick dieses Wortes sich in Erinnerung rufen, daß laut § 1 des ersten Titels die Jurisprudenz definiert wird als: „*divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia.*“ Und wenn es in der untersten Schelle des Dreiers heißt: *Jus naturale*, so soll dieses Schlagwort dem lernenden Juristen sagen, daß unter Naturrecht dasjenige Recht zu verstehen ist, welches die Natur alle Geschöpfe gelehrt hat, oder, wie es im Eingang des 2. Titels

von Justinians Rechtsbuch heißt: Jus naturale est, quod natura omnia animalia docuit.“ Und so geht es nun fort durch das ganze Spiel und durch die ganzen vier Bücher der Institutionen. Der Autor des Spieles hat somit den Inhalt jedes Paragraphen der Institutionen in einen möglichst kurzen, aus möglichst wenigen Worten bestehenden Ausdruck zusammengefaßt und diesen in die Figuren hineingesetzt; und um die Zahl dieser Schlagwörter mit der Zahl der einzelnen Figuren in Einklang zu bringen, d. h. um nicht einzelne Figuren unausgefüllt lassen zu müssen, was bei der übergroßen Zahl der letzteren (nämlich  $12 \times 55$  oder 660) unvermeidlich gewesen wäre, hat er sich dadurch geholfen, daß er auf den zwölf Zehnern statt der zehn Figuren jeweilen nur fünf anbrachte; diesen fünf Figuren, die einen Zehner vorstellen sollen, hat er aber eine andre Stellung gegeben, als denjenigen auf

den eigentlichen Fünfern.  (10)

Ob ein solcher Ersatz des Zehners durch einen eigenthümlich gestalteten Fünfer  auf gewöhnlichen Spielkarten auch vorgekommen sei, vermag ich nicht zu sagen; ich glaube es aber bezweifeln zu dürfen und nehme an, der Autor unsres Spieles habe sich diesen Tausch nur aus Noth und Rücksicht auf seine besonderen Bedürfnisse und ohne sonstigen Vorgang erlaubt. Aber auch mit diesem künstlichen Mittel, wodurch fünfmal zwölf oder sechzig Figuren erspart wurden, ist es dem Kartenkünstler nicht ganz gelungen, Stichworte und Figuren vollkommen gleich zu machen. Es blieben ihm, nachdem er die 120 Karten mit Stichworten gefüllt hatte, noch deren sechs übrig, die er ohne besondere Figur, so gut es gehn mochte, auf der letzten, schon früher als überzählig bezeichneten Karte anbrachte.

Diese letzte Karte zeigt auf der Vorderseite den Reichsherold mit Stab und Reichswappen. In der Linken hält er

ein Spruchband, und dieses zeigt in der ersten Zeile, gleichsam als Ueberschrift, das Wort *Mul Hannß*, dessen Deutung mir bis jetzt noch nicht hat gelingen wollen. Dann folgen in Zeile 2 und 3 die sechs überschüssigen Stichwörter, welche sich auf die letzten Paragraphen der Institutionen beziehen, wo von den verschiedenen Strafen die Rede ist. Darunter stehen dann noch drei Verse, zwei Hexameter und ein Pentameter, welche die Bestimmung des Kartenspiels andeuten und also lauten:

„Res est plena joci, res est miranda profecto,  
 „Ordine si cunctas picto pictasmate leges  
 „Et decreta patrum commemorare potes.“

oder auf deutsch:

Traun, ein lustiger Spaß, eine Sache fürwahr zum Ver-  
 wundern,  
 Wenn du in zierlichem Bild und geordnet alle Gesetze  
 Und der Väter Decret' einzupauken vermagst!

Wendet man die letzte Karte des Spieles um, so gewahrt man nicht ohne Erstaunen eine Sau, welche sich anschickt einen am Boden liegenden Apfel zu verzehren. An ihrem Halse hängt eine Glocke, und neben ihr erhebt sich ein junges Ferkel auf die Hinterfüße, um an ihren Zitzen zu saugen. Ueber diesem idyllischen und doch räthselhaften Bilde schwebt ein Spruchband mit der ziemlich überflüssigen Inschrift „Du wieste Saw“. Was diese wüste Sau, welche als Lückenbüßerin die Rückseite des 121. Blattes einnimmt, zu bedeuten, was sie mit einem Kartenspiel, und noch dazu mit einem juristischen, zu schaffen habe, ist mir bis jetzt unklar geblieben. Nur schüchtern wage ich die Vermuthung, es möchte in dem Bilde eine Anspielung liegen auf die schon im 16. Jahrhundert bekannte, z. B. bei Fischart vorkommende Redensart „mit der Sauglocke läuten“, d. h. unsaubere Reden

führen. Bilmar führt in seinem Idiotikon von Kurheffen (S. 14) diese bei uns und im Tyrol (Schöpf, tyr. W. B. 582) noch nicht ganz verschollene, in Stalders schweizerischem Wörterbuche aber nicht erwähnte Redensart auf die jög. Tön-  
gessa u, d. h. das Antonius-Schwein zurück und theilt über letzteres Folgendes mit: „Ursprünglich ein Schwein, welches von den Gläubigen zum Besten eines Antoniterhauses unter Aufsicht eines zu diesem Zwecke exponirten Antonitermönchs gehalten und gemästet, meist auch durch eine Glocke am Halse ausgezeichnet wurde. Die Antoniter pflegten mit einem Hammerkreuz (in Gestalt eines T) umherzugehen und zu terminieren; am Ende des Kreuzes hieng ein Glöckchen. Auch ließen sie wohl bei diesem Terminieren ein Schwein mit einer Glocke am Halse hinter sich hergehen und terminierten Futter für dasselbe, woher die ehemals sehr übliche Redensart mit der Sauglocke läuten ihren Ursprung hat. Die bemerkte Art des Mästens hatte die Folge, daß die Antonius Schweine geringer waren, als die Schweine der Fleischhauer.“ Ob durch diese Auseinandersetzung Bilmars jene Redensart wirklich erklärt sei, scheint mir sehr zweifelhaft, und es hilft nicht viel, wenn auf einige Verse des Dichters Burkard Waldis (1490—1556) hingewiesen wird, die also lauten:

„Antonius der sew muß hüten,  
 „Das nit die wölff dawider wüten.  
 „Darumb man jm in den stedten hegt  
 „Ein Schwein, das seine Schellen trägt.“

Noch eher ließe es sich vielleicht rechtfertigen, wenn man das Schlußbild unseres Kartenspieles aus dem Umstande erklären wollte, daß schon seit langer Zeit das Aß im Kartenspiel auch die Sau genannt wird. Dabei könnte man an einen Ausspruch des bekannten Wiener Hof-Predigers Abraham a Sancta Clara erinnern, welcher sagte: „In der Kar-

ten sind vier Säe, Michelsau, Schellensau, Herzsau und Grassau, und weil die Säe mehrer gelten als ein König, so ist ja das ein säuisch Spiel.“<sup>1)</sup>

Ehe wir nun die Beschreibung des vorliegenden Spieles schließen, ist noch die Frage ins Auge zu fassen, warum und zu welchem Zwecke überhaupt der Verfasser auf diesen Karten die Bilder und Wappen der zwölf Reichsfürsten angebracht habe. Die Antwort hierauf ist sehr einfach. Eine tiefere Beziehung zu den in den Figuren angedeuteten Rechtsfällen der Institutionen ist allerdings durchaus nicht vorhanden; die Bilder und Wappen dienen lediglich dazu, die Karten, wenn sie durcheinander geworfen und gemischt sind, in die mit den Institutionen übereinstimmende Reihenfolge und Ordnung zu bringen; sie sind weiter nichts als ein Ersatz für eine durchlaufende Numerierung der einzelnen Blätter. Wer zu Anfang des 16. Jahrhunderts sich dieser Karten zur Einübung der Justinianischen Rechtsfälle bediente, dem konnte die offizielle Aufeinanderfolge der zwölf höchsten Reichsfürsten nicht unbekannt sein. Im Besitze dieses Wissens mußte er also ohne Mühe die richtige Ordnung der zwölf Karten-Gruppen finden; er mußte wissen, daß z. B. die Karten mit dem Mainzer Wappen auf der Rückseite der 2., die mit dem Brandenburger Wappen der 8. und die mit dem Lothringer Wappen der 12. Gruppe angehörten u. s. w. Die Anordnung der Karten innerhalb jeder Gruppe konnte für denjenigen keine Schwierigkeit mehr darbieten, der von eins bis zehn zu zählen verstand. Lagen dann die Karten in der richtigen Folge, so war auch die Möglichkeit gegeben, zu den einzelnen Stichworten in den Institutionen die Definitionen und weiteren Ausführungen aufzufinden. Wir dürfen daher wohl annehmen, daß das ganze Kartenspiel dem jungen Juristen vornehmlich beim repetierenden Einpausen Dienste zu leisten

---

<sup>1)</sup> Schmeller, Baier. Wb. 3, 177.

bestimmt war. Auf den Karten fand er in den Stichworten gleichsam die Fragen, auf deren prompte Beantwortung er sich richtete; warf er die Karten durcheinander, so ersetzten sie ihm einen bald aus diesem, bald aus jenem Gebiete, in bunten Sprüngen fragenden Lehrer. Daß aber die Fragen in Karten eingetragen waren, das war gewiß nur eine, an das Kartenspiel erinnernde Einkleidung, und wir werden wohl nicht irren, wenn wir annehmen, daß mit diesen Karten niemals im eigentlichen Sinne des Wortes sei gespielt worden.

## 2. Der Autor des Spiels.

Wenden wir uns nach diesen beschreibenden Erörterungen zu der Frage nach dem Autor des vorliegenden Kartenspieles, so kann die Antwort durchaus nicht zweifelhaft sein. Der Erfinder desselben ist offenbar kein anderer als der bekannte Franziskaner, der „untheologische Theologe“ Thomas Murner, den ein Straßburger Gelehrter <sup>1)</sup> mit folgenden treffenden Worten charakterisiert:

„Murner war ein ausschweifender, unstäter Mönch, stets unzufrieden mit seiner Stellung, ohne innere Entschiedenheit und Festigkeit: bald wandte er dem Lichte sich zu und bekämpfte die Dunkelmänner seiner Zeit, ahmte Geilern nach und predigte über Brants Narrenschiff; bald finden wir ihn wieder mit den größten Thorheiten der Scholastiker ernstlich beschäftigt. Und in der Folge treffen wir ihn bald als Uebersetzer lutherischer Schriften, bald wieder als heftigsten Bestreiter desselben im Solde der Feinde des Evangeliums. Murner ist der Typus eines Bettelmönchs. Nicht ohne Geist und Wiß, aber schamlos und bissig, hochmüthig und gemein, empfindlich und doch wieder unverschämt; nicht ohne Gelehr-

<sup>1)</sup> Köhrich, Ztschrift f. hist. Theologie 1848 S. 594.

jamkeit, aber ohne gediegenes Urtheil und ohne Heiligung des Herzens. Murner wäre um etwa zwei Jahrhunderte später nicht ein Abraham a Sancta Clara, sondern ein Weißlinger geworden, lautgellenden, aber betäubten Andenkens; ein unheimlicher Unhold, der mit Hohnlachen und bitterem Grimm das Schwert des Geistes schwingt, aber nicht das Schwert des heiligen Geistes.“

Wenn ich über diesen merkwürdigen Mann nun noch einige Mittheilungen folgen lasse, so kann es nicht meine Absicht sein, eine eingehende Lebensskizze zu bieten. Einer Biographie Murners stehen bedeutende Schwierigkeiten entgegen; einmal, weil „sein Leben sich fast nur in den Schmähungen seiner Gegner verfolgen läßt“ (Gödeke, Grundriß, S. 200), und sodann, weil manche seiner Schriften zu den größten litterarischen Seltenheiten gehören und nur auf wenigen Bibliotheken zu finden sind. Uns hier muß genügen, die juristischen Arbeiten Murners, welche in die erste Hälfte seines Lebens fallen, ins Auge zu fassen und dasjenige, was mit diesen irgendwie verwandt ist, kurz in Betracht zu ziehen. Seine poetischen Leistungen und seinen heftigen Kampf gegen Luther und die Reformation vom J. 1520 an bis zu seinem wahrscheinlich 1537 erfolgten Tode lassen wir füglich bei Seite.

Thomas Murner wurde am 24. December 1475 nicht in Oberehenheim (Obernai), wie Gödeke in seinem Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung (S. 200) und Böcking im biographischen Index zu Guttens Werken (S. 423) angeben, sondern in Straßburg geboren. In einem Briefe Jakob Wimpfelings vom Jahre 1502 <sup>1)</sup> heißt es zwar: „Irre ich nicht, so bist du nicht in Straßburg, sondern in Ehenheim geboren, wo dein Vater früher Schuchflicker war, jetzt aber als

---

<sup>1)</sup> Abgedruckt in Lappenberg's Ausgabe von Th. Murners Ulenpiegel S. 422.

Sachwalter (causidicus) lebt.“ Allein diese Angabe beruht auf einem Irrthum, den August Stöber <sup>1)</sup> gründlich aufgedeckt hat durch den Hinweis auf eine Reihe von Briefen an den Rath der Stadt Straßburg, in denen sich Murner selbst ausdrücklich und mit der größten Bestimmtheit als einen „frommen, treuen Straßburger“ und Straßburg als seine Vaterstadt bezeichnet <sup>2)</sup>.

In früher Jugend trat Murner in das Franciscaner-Kloster zu Straßburg ein, in dessen Schule damals nicht ohne Auszeichnung Philosophie und Theologie gelehrt wurde. Dann zog er als fahrender Schüler und Bacchant von Universität zu Universität. In Paris studierte er Theologie und zwischen 1495 und 1497 finden wir ihn zu Freiburg im Breisgau, wo er sich unter Jakob Locher, genannt Philomusus <sup>3)</sup>, dem Uebersetzer von Brants Narrenschiff, den schönen Wissenschaften und nebenbei auch astrologischen Studien widmete.

Im Mai des Jahres 1499 ließ er zu Straßburg seine erste Schrift erscheinen; sie führte den Titel: „Invectiva contra Astrologos . . . Regi Maximiliano contra Fœderatos, quos vulgo Suitenses nuncupamus, interitum prædicentes“ und stellte dem Kaiser Maximilian den Sieg über die Schweizer Eidgenossen in Aussicht. Hatte er in dieser Schrift den Irrwahn der Astrologen bekämpft, so trat er im October desselben Jahres gegen den Betrug der Medicin auf. Er gab nämlich in Freiburg einen „Tractatus perutilis de phitonico contractu“ (über die zauberische Lähmung) heraus, worin er unter anderem erzählt, daß er in seiner Jugend von einem

---

<sup>1)</sup> Revue d'Alsace 1867, S. 129 ff.

<sup>2)</sup> Diese 1524—1527 geschriebenen Briefe hat Strobel in seinen Beiträgen zur Kenntniß der deutschen Literatur abgedruckt; vergl. besonders S. 69 ff., 81 ff., 97.

<sup>3)</sup> Vgl. Hehle, Der schwäbische Humanist Jakob Locher Philomusus (1471—1528), eine kultur- und literarhistorische Skizze (Götingen 1873—74), 1. Theil S. 16.

alten Weibe durch Zauberei lahm gemacht, aber auch wieder geheilt worden sei.

Bald nach dem Erscheinen dieser Erstlingswerke scheint Murner auf den Gedanken verfallen zu sein, sich auch in der Jurisprudenz einen Namen zu machen, und zwar wollte er dieses Ziel durch Popularisirung des römischen Rechtes erreichen. Daß er schon in den beiden ersten Jahren des 16. Jahrhunderts den Versuch machte, die Institutionen des Kaisers Justinian durch Bilder und selbst durch Spielkarten zu erläutern, dafür lassen sich, wenn auch nach Lappenbergs Meinung (S. 391) von diesen ersten Arbeiten gar nichts erhalten ist, doch mehrere unbestreitbare Zeugnisse anführen. So rühmt sich Murner selbst in einem 1502 an Johann Geiler von Keisersberg gerichteten Briefe, daß außer ihm Niemand die Einübung der Institutionen Justinians so bequem gemacht habe <sup>1)</sup>.

Ein zweites, noch bestimmteres Zeugniß dafür, daß schon im Jahr 1502 Murners juristisches Kartenspiel existierte, finde ich in einem Briefe des Straßburger Juristen Thomas Wolff des Jüngern (gestorben 1509) an seinen Freund Albert von Ratsamhausen. Derselbe steht in einer kleinen, nur sechs

---

<sup>1)</sup> „Cum præter me sit nemo, qui Justiniani Cæsaris Institutionum libros in tam celeberrima (creberrima?) variasset exercitationum commoda“; vgl. Lappenbergs *Menspiegel* S. 421 und die von Petrus Guntherus Murena 1502 verfaßte *Defensio Germaniæ Jacobi Wympfelingii, quam frater Thomas Murner impugnavit* (Friburgi s. a.), Bl. a 4, wo Murners Worte so verspottet werden: „Scripsit de se ipso frater Thomas per epistolam ad Keiserspergium patrem optimum præter se esse neminem, qui Justiniani instituta in tam creberrima variaverit exercitationum commoda. Mirum profecto, cur Maximilianus noster tantum jurisconstultum (sic!) non pridem ad senatum suum vocarit, curve principes electores ad iudicium regalis cameræ illum non deputarint assessorem. O singularem gloriam viro leges Francisci professo sese in legibus posse occupare Justiniani et nihilominus sacras didicisse litteras in eis que adeo doctum evasisse, ut præstantissimum theologum Keisersbergium in certamen vocare sit ausus.“

Blätter umfassenden Schrift abgedruckt, die jetzt zu den größten Seltenheiten gehört <sup>1)</sup>. Wolffs Brief bezieht sich zunächst auf die heftigen Ausfälle, mit welchen Murner 1502 in der lange Zeit verloren geglaubten, jetzt aber nach dem Exemplar der Zürcher Kantonsbibliothek neu gedruckten Schrift „Nova Germania“ seinem allgemein verehrten Lehrer Wimpfeling entgegengetreten war. Murners Schmähungen gegen den berühmten Humanisten werden mit grober Münze zurückbezahlt, und der Barfüßermönch muß sich eine Reihe durchaus nicht schmeichelhafter Zulagen gefallen lassen. Wolff nennt ihn bald einen bleiernen Esel (*asinus ille plumbeus*), bald einen Teufel in der Kapuze (*cucullatum diabolum*), bald wieder einen Menschen, der nicht nach Leben und Charakter, sondern nur nach der schlechten und schmierigen Kutte religiös sei (*non vita aut moribus, sed vili et sordido pallio religiosus*); und sein durch die größten Schnitzer verunstaltetes Latein findet er stinkender als Schiffsjauche (*sermo omni sentina foetidior*). Auch auf die juristischen Arbeiten Murners kommt Wolff in seinem Briefe zu sprechen, und da heißt es denn (Bl. 3 a) wörtlich <sup>2)</sup>: „Aber wessen unterfängt sich nicht

<sup>1)</sup> Der Titel lautet: *In hoc libello continentur Versiculi Theodorici Gresmundi legum doctoris; Epistolæ Thome Wolffii iunioris, decretorum doctoris; Carmina Esticampiani poete laureati; Tetrastichon Jacobi Wimpfelingi; Epistolæ Thome Murner. Lector eme et gaudebis. Am Ende: Joannes Strosack feliciter impressit. Ort und Jahr des Druckes fehlen; doch sind zwei darin enthaltene Briefe vom Jahre 1502 datiert. Ein Exemplar dieser Schrift befindet sich zu Freiburg i. Br.; ein anderes ist aus Lappenberg's Bibliothek in den Besitz des hochverdienten Straßburger Gelehrten Prof. Karl Schmidt übergegangen, der mich seinen Schatz mit bereitwilligster Freundlichkeit hat benützen lassen.*

<sup>2)</sup> *Sed quid non audet monachus iste loquacissimus? qui de patria sua multas nugas confinxit, qui sacratissimas Justiniani institutiones ineptissimis depravavit glossis. Nec ea re satiatas addidit imagunculas quasdam marginibus depictas. Proh nefas: ut protinus jam edicta cæsarea appareant chartæ lusoriæ. Nullus jam ab illius morsu venenoso tutus esse poterit, cum imperatoria majestas ita violetur; quam tamen qui lædit, crimen atrocissimum incurrit.*

jener geschwägigste aller Mönche? Hat er nicht die heiligen Institutionen Justinians durch die albernsten Glossen verhunzt? Und damit nicht zufrieden, hat er am Rande noch gemalte Bildchen hinzugefügt. Ja, welch ein Frevel! jetzt erscheinen die kaiserlichen Edicte gar noch als Spielkarten. Niemand wird fürderhin vor seinem giftigen Bisse sicher sein, seitdem des Kaisers Majestät so verlegt wird; und doch ladet das schwerste Verbrechen auf sich, wer jene beleidigt.“

Einen dritten Beleg endlich liefert Murner selbst in einer den eben erwähnten Brief Wolffs beantwortenden Streitschrift, die ungefähr derselben Zeit (1502—3) angehören muß<sup>1)</sup>. Hier weist er den Vorwurf der Majestätsbeleidigung mit aller Entschiedenheit zurück und bezeugt mit Bestimmtheit: „Ich gestehe offen, daß ich zu den kaiserlichen Constitutionen, soweit meine schwachen Kräfte mich befähigten, als Commentar ein Kartenspiel der Institutionen herausgegeben und das Auswendiglernen des Justinianischen Textes durch bildliche Darstellung leicht gemacht habe.“ Und nachdem er darauf unter Berufung auf das von Sebastian Brant gegebene Beispiel den Werth bildlicher Darstellungen erörtert hat, fährt er nicht ohne Selbstgefühl fort: „In der Absicht, die Leselust zu erhöhen, habe ich durch dieses höchst gesunde Spiel der kaiserlichen Institutionen schlechte Spiele zu beseitigen getrachtet, und ich würde mich glücklich schätzen, wenn es mir gelungen sein sollte, das Schlechte durch Gutes einzuschränken.“ Ja,

---

<sup>1)</sup> Der Titel dieser Schrift lautet: Thome Murner Argentini, divinarum litterarum baccalaurii Cracoviensis, ordinis minorum, honestorum poematum condigna laudatio, impudicarum vero miranda castigatio. (Ohne Ort und Jahr; Exemplar in der Zürcher Kantonsbibliothek.) Bl. a 8: Ingenuè fateor me in imperatorias constitutiones, quantum ingenioli tarditas sufferebat, quasdam (sic!) commentarios edidisse cartiludium institutionum ac pictasmate Justinianum textum ad facilem memorandi viam revocasse. Bl. b 1: Quo major legendi appetitus succresceret, hoc saluberrimo ludo cæsareæ constitutionis nocivos cupivi ludos auferre essemque beatus qui bonis conabar infringere mala.

um die Vortrefflichkeit seines Kartenspiels ins rechte Licht zu setzen, nimmt er keinen Anstand, ein panegyrisches Gedicht mitzutheilen, worin ein ungenannter Freund den ingeniosen Erfinder mit Dädalus und Ulysses, mit Sokrates und Plato, mit Cicero und Virgil vergleicht. Diesem Lobeserguß sind denn auch die drei Verse entnommen, welche wie wir früher (S. 281) gesehen haben, das letzte Blatt unseres Kartenspiels zieren. Doch wenden wir uns nun wieder Murners äußeren Erlebnissen zu.

Ueber die nächsten Jahre seines Lebens sind wir nur höchst ungenügend unterrichtet. Am 26. März 1506 wurde er zu Freiburg unter dem Rectorate des Augustiners Heinrich Brun zum Licentiaten und am darauf folgenden Tage zum Doctor der Theologie promoviert; das Baccalaureat in dieser Wissenschaft hatte er sich schon früher in Krakau erworben. In Freiburg trug er Prosodie vor und erklärte den Virgil, von dem er später (1515) eine Uebersetzung herausgab. In das Jahr 1506 fällt auch Murners Dichterkrönung durch den Kaiser Maximilian; wir wissen jedoch nicht bestimmt, welcher Leistung er diese Ehre zu verdanken hatte. Sie darf um so eher auffallen, als der Kaiser 1503 seine Nova Germania als staatsgefährlich verboten und durch den Straßburger Magistrat confiszirt haben soll. Im Jahre 1507 finden wir Murner in Krakau, wo er Logik vortrug. Er suchte das damals, wie es scheint, allgemein übliche Lehrbuch der Dialectik von Petrus Hispanus genießbar zu machen und wollte insbesondere seinen Schülern die Logik, wie früher die Institutionen Justinians, auf schnellerem Wege mit Hilfe von Spielkarten beibringen. Der Erfolg dieser neuen Lehrmethode war so überraschend, daß Murner der Zauberei verdächtig wurde. Allein die Lehrer der Universität überzeugten sich von der Vortrefflichkeit seines Verfahrens und stellten dem Erfinder zu seiner Rechtfertigung ein höchst lobendes Attest aus.<sup>1)</sup> Obschon er

<sup>1)</sup> Dieses merkwürdige Atteststück (Testimonium magistrale Cracovien-sium), als dessen Verfasser sich der in der Geschichte der Logik nicht unbe-

seinen Schülern einen Eid abgenommen hatte, sein Geheimmittel, die Logik in einem Monat zu erlernen, zwei Jahre lang nicht zu verrathen, sah er sich doch veranlaßt, sein logisches Kartenspiel bereits im Februar 1507 in Form eines Buches dem Drucke zu übergeben und schon zwei Jahre später (1509) ließ er der Krakauer Ausgabe bei Joh. Grüninger in Straßburg eine zweite Auflage nachfolgen.<sup>2)</sup> Eine nähere Besprechung dieses Werkes, welches als eine freilich sehr complicierte Weiterführung des beim juristischen Kartenspiel angewandten Verfahrens zu betrachten ist, liegt außerhalb des Kreises dieser Mittheilungen; doch will ich nicht unerwähnt lassen, daß laut der Vorrede zum Krakauer Drucke Murner schon in Freiburg über sein logisches Kartenspiel Vorträge gehalten und dabei, wie er versichert, sich besondern Erfolges zu erfreuen gehabt hat.<sup>3)</sup>

Im Jahre 1508 scheint Murner auf den Befehl seines Ordensgenerals Egidius de Pomeria der allgemeinen Ordensversammlung in Rom beigewohnt zu haben, und wenn der gegen ihn gerichteten Schmähschrift „Murnarus Leviathan

---

kannte Johannes von Glogau nennt, ist seinem ganzen Wortlaute nach in Marchands Dictionnaire historique 2, S. 95 ff. abgedruckt. Vgl. Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande Bd. 4, S. 294.

<sup>2)</sup> Das ebenso wunderliche als seltene und mit zahlreichen, höchst absonderlichen Holzschnitten ausgestattete Buch führt folgenden Titel: *Logica memorativa: Chartiludium logice sive totius dialectice memoria et novus Petri Hispani textus emendatus: cum jucundo pictasmatis exercitio eruditi viri f. Thome Murner Argentini, ordinis minorum, theologie doctoris eximii.* Ein freilich nicht ganz vollständiges Exemplar der zweiten Auflage ist mir vom germanischen Museum zu Nürnberg bereitwilligst zur Einsicht mitgetheilt worden.

<sup>3)</sup> *Testor deum, quod praxim hanc præsentem in universitate Friburgensi legi. Discipulos habui etsi paucos, qui ex simplici chartarum intuitu mox in imaginibus quasi in libro recensabant etiam promptissime: ut fere pro litteris imaginibus uterentur: sed præter jactantiam ego loquor.* Vgl. Scheibles Kloster Bd. 4, S. 543.

vulgo dictus Geltnar oder Genß-Prediger“ zu glauben ist<sup>1)</sup>, so hielt er sich auch in Bologna und Venedig auf. Es wird erzählt, in der letztern Stadt sei er Erzieher einiger Jünglinge geworden, habe aber mit denselben possenhafte Bücher gelesen und überhaupt dociert, was er selbst nicht gelernt hatte; zuletzt sei er unter dem Vorwande von Kränklichkeit in die Heimat zurückgekehrt.<sup>2)</sup>

Nach einem kurzen Aufenthalt in Bern, als Sejmester der Barfüßer, zur Zeit des bekannten Jegerhandels (1509), finden wir Murner in Straßburg, wo er eine Schrift herausgab, die seinen Charakter in ein bedenkliches Licht stellt. Sie führt den Titel: „De Augustiniana Hieronymianaque reformatione poetarum.“ Im Widerspruch mit seinen sonst bekannten Anschauungen und, wie Lappenberg meint (S. 396), wohl nur um seinen Ordensobern zu gefallen, greift er in diesem Buche die römischen Dichter an und sucht unter andern darzuthun, daß Virgil auf den Namen eines Dichters aus Mangel an Eloquenz keinen Anspruch erheben könne.

Bald darauf wandte er sich nach Frankfurt a. M. und erwarb sich daselbst durch seine Predigten neue Lorbeeren. Hier war es auch, wo er 1511 durch seinen Bruder Beatus Murner wiederum eine höchst eigenthümliche Schrift drucken ließ, worin er der Jugend die Prosodie auf einem Brettspiele beibringen wollte. Dieses Werk war aus Vorlesungen, die Murner zu Freiburg gehalten, hervorgegangen und führt den Titel: „Ludus studentum Friburgensium.“<sup>3)</sup> Es ist nur noch in wenigen Exemplaren vorhanden, scheint aber nicht den gewünschten Beifall gefunden zu haben. Murner sah sich

---

<sup>1)</sup> Der Murnarus Leviathan wird gewöhnlich in das Jahr 1521 gesetzt und ist in Scheibles Kloster Bd. 10 wiederabgedruckt. Einen Originaldruck besitzt unsere Universitätsbibliothek.

<sup>2)</sup> Scheible, Kloster Bd. 10, S. 344.

<sup>3)</sup> Ein Exemplar mit der Jahreszahl 1512 ist mir von der Zürcher Stadtbibliothek freundlichst geliehen worden.

wenigstens genöthigt, den Klagen über die Unverständlichkeit feines prosodischen Schachspieles durch Herausgabe eines erläuternden Nachtrages zu begegnen, von dessen Existenz jedoch weder Lappenberg, noch Böcking, noch sonst ein Bibliograph Kunde gehabt zu haben scheint. Diese Schrift, deren Kenntniß ich der Universitätsbibliothek in Freiburg verdanke, erschien bei Sirtus Murner, ohne Angabe des Ortes und des Jahres auf zehn Quartblättern unter dem Titel: „Thome Murner Argentini ordinis minorum, sacre theologie professoris eximii, de sillabarum quantitibus et arte carminandi facillima praxis in alma universitate Friburgensi lecta“. Ich wage es nicht, an diesem Orte auf den Inhalt der beiden vorgenannten Schriften, die das juristische und das logische Kartenspiel an Dunkelheit und Complicirtheit womöglich noch übertreffen, des nähern einzugehen; ich muß mich darauf beschränken, daran zu erinnern, daß in der zweiten, 1517 erschienenen Sammlung der *Epistolæ obscurorum virorum* (Brief 3) mit dem *chartiludium logicæ* auch das prosodische Schachspiel (*Ludus scaci, in quo trahuntur quantitates syllabarum*) verspottet wird.<sup>1)</sup> Eine dritte, von Lappenberg (S. 396) erwähnte und gleichfalls zur Einübung der Prosodie bestimmte Schrift kenne ich nur dem Titel nach: „*Scaccus infallibilis quantitatis syllabarum*.“

In die Jahre 1512—1515 fallen die ersten Ausgaben derjenigen dichterischen Werke, denen Murner als Satiriker seine Stellung in der Geschichte der deutschen Litteratur verdankt: nämlich die *Narrenbeschwörung* (Straßburg 1512), die *Schelmzunft* (Frankfurt 1512), die *geistliche Badenfahrt* (Straßburg 1514), die *Gäuchmatt*, d. h. die *Narrenwiese* (1514 verfaßt, aber erst 1519 zu Basel gedruckt), und endlich die *Mühle von Schwindelsheim* (Straßburg 1515). Wir können auf diese mehrfach besprochenen Werke

<sup>1)</sup> Vgl. *Hutteni Opera* ed. Böcking, Supplement. Bd. 1, S. 189.

hier nicht näher eingehen und wenden uns gleich zu den Jahren 1518—1519 und zu Murners Aufenthalt in Basel.

Daß Murner in der ersten Hälfte des Jahres 1518 nach Basel kam, beweist unsre Universitätsmatrikel, in die er unter dem Rectorat des Johannes Sellatoris (auch Johannes Gebwiler genannt) also eingetragen ist: „Frater Thomas Murner ordinis minorum, sacre theologie doctor.“<sup>1)</sup> Die zwei Jahre seines Aufenthaltes in Basel widmete Murner vornehmlich dem Studium des römischen Rechtes. Dabei war es wohl auch ganz besonders auf die Erwerbung der juristischen Doctorwürde abgesehen, und von dem Eifer und der Rührigkeit, womit dieses Ziel verfolgt wurde, zeugen nicht weniger als drei juristische Bücher, die Murner in einem Zeitraum von wenigen Monaten, vom October 1518 bis zum April 1519 hat drucken lassen. Zwar auf den ehrenden Namen strengwissenschaftlicher Arbeiten können diese Publikationen keinen Anspruch erheben; sie gehören vielmehr in dasjenige Gebiet, welches Stinzing in seiner Geschichte der populären Litteratur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland (Leipzig 1867) mit Ausführlichkeit behandelt hat. Murners popularisierendes Verfahren war durchaus nicht dazu angethan, den gelehrten Juristen seiner Zeit Achtung einzulößen, und bei den Männern der Wissenschaft und der strengen Forschung, wie der hochberühmte Freiburger Rechtslehrer Ulrich Zasius einer war, mußte die juristische Schreibseligkeit und die dilettantische Ignoranz des barfüßigen Eindringlings Geringschätzung und Unwillen erregen. Allerdings war Zasius der Meinung, ein Jurist sei ohne Praxis nichts rechtes<sup>2)</sup>; aber die reine Wissenschaft stand bei ihm in so hohen Ehren, daß er in dem Bestreben, sie populär unter die Leute zu bringen, und aller

<sup>1)</sup> Eine spätere Hand hat an den Rand neben Murners Namen folgende Notiz geschrieben: „Hic homo ferrei oris in certaminibus de religione famosus potius quam celebris.“

<sup>2)</sup> Vgl. Stinzing, Ulrich Zasius S. 155 und 208 ff.

Welt zugänglich zu machen, eine schändliche und nichtswürdige Profanation erblickte. Als er daher im Jahre 1518 seine Scholien zur zweiten Lex vom Ursprung des Rechtes und die Schrift „Antinomiarum dissolutiones“ in einem Bande vereinigt herausgab <sup>1)</sup>, ließ er die Gelegenheit, dem ihm widerwärtigen Mönche, wenn auch ohne Nennung seines Namens, recht deutlich seine Meinung zu sagen, nicht unbenützt. Da lesen wir denn in den Scholien (S. 17) folgenden Zornesausbruch: „Dienigen verdienen jegliche Züchtigung, welche die Wissenschaft des Civilrechts, die sie selbst nicht einmal vom Vorhofe aus kennen gelernt haben, in die Muttersprache und in weiß was für Spielereien übertragen: denn nicht genug, daß sie selbst gänzlich unwissend sind, machen sie auch noch andre zu Narren <sup>2)</sup>.“ Nicht minder verständlich eifert Zasius auch in der zweiten Schrift (S. 79) gegen Murner, indem er sagt: „Verständige Männer hatten vorausgesehen, daß Zungendrescher kommen würden, die als Idioten und Ignoranten es wagen, die Reinheit des Rechtes zu beflecken, zu entwürdigen und durch deutsche Uebersetzungen gemein zu machen. Haben wir es doch in Deutschland erleben müssen, daß dergleichen von Leuten in der Kapuze oder, wenn man lieber will, in der Narrenkappe versucht wurde.“ <sup>3)</sup>

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Publikationen, gegen welche Zasius in so harten Worten sein Verdammungsurtheil aussprach.

<sup>1)</sup> Vgl. auch Zasii Opera, Francofurti 1590, Tom. 2, p. 122.

<sup>2)</sup> Eos omnibus verberibus dignos esse putamus, qui juris civilis scientiam, quam ne a vestibulo quidem unquam cognoverunt, in linguam vernaculam et nescio quos ludos traducere pergunt: quibus non satis est, quod ipsi sint omnibus numeris imperiti, nisi et alios insanire faciunt. Vgl. Stinping, Zasius S. 155. Popul. Literatur S. 467.

<sup>3)</sup> Providerant enim viri prudentissimi complures venturos esse rabulas, qui cum idiotæ, tum imperiti essent, legum tamen sinceritatem fœdare, profanare, vernaculis invulgare verbis aggredierentur; id quod nonnullis in nostra Germania sive cucullo, sive stoliditatis mitra tentatum esse cognovimus.

Den Reigen eröffnete im October 1518 die Schrift: „Utriusque iuris tituli et regule a doctore Thoma Murner Argentinensi, or. Minorum, in Alemannicum traducti eloquium: ad vtilitatem eorum qui in inclyta Basiliens. vniuersitate Iura suis studijs profitebantur. Basileæ ex officina Adæ Petri, Anno M. D. XVIII. Cum privilegio Caesareæ maiestatis decennali.“<sup>1)</sup> Dieses Buch enthält zunächst ein Verzeichniß aller Titelnrubriken der Justinianischen Rechtsbücher (und zwar nicht allein der Institutionen, sondern auch der Digesten und des Codex), sodann der Libri feudorum und der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. Allen diesen Titelüberschriften ist die deutsche Uebersetzung beigelegt. In ähnlicher Weise wird hierauf auch das kanonische Recht behandelt. Den Schluß des Ganzen bilden die Regulæ juris civilis et canonici in lateinischer und deutscher Sprache.

Aus der diesem Buche vorangestellten Widmung an die Rechtsbesessenen der Universität Basel geht deutlich genug hervor, daß sich Murner hinsichtlich der Beurtheilung seiner Arbeit von Seiten der gelehrten Juristen keine Illusionen machte. Er weiß nur zu gut, daß jene vornehmen Herren, die er „Verschweiger des Rechts und Unterwühler des juristischen Studiums“ nennt, ihm vorwerfen, die herrlichsten Perlen des Rechtes den Schweinen zu fressen gegeben und die ängstlich gehüteten Geheimnisse veröffentlicht und verrathen zu haben. Aber er beneidet diejenigen nicht um ihre juristischen Verdienste,

---

<sup>1)</sup> Im October 1820 erschien davon eine zweite Ausgabe, die mit der ersten nach Inhalt und typographischer Ausstattung Seite für Seite übereinstimmt. Nur das Titelblatt zeigt bei gleicher Holbeinischer Holzschnitteinfassung einige Abweichungen, indem die den Zweck des Buches andeutenden Worte, der Name des Druckers und das Privilegium weggelassen sind. Verschieden sind außerdem auch die Lettern der Signaturen. In den Beiträgen zur Basler Buchdruckergeschichte ist nur die erste Ausgabe verzeichnet (Stinzing, popul. Lit. 468); die hiesige Universitätsbibliothek besitzt jedoch beide Drucke, und von dem ersten das durch den Drucker dem Karthäuserkloster dedicierte Exemplar.

die da erklären und auslegen, was sie geſſentlich zu verhüllen ſich nicht ſchämen.<sup>1)</sup> „Was ich gethan habe“, ruft er ſchließlich mit ſtolzem Selbſtgefühl aus, „kann ich nicht ungeſchehen machen, und ich bereue es auch nicht. Ich wollte unterrichten, und die erſte Stufe des Unterrichts ſcheint mir die, ſo zu reden, daß man verſtanden wird, nicht aber die Augen in Nebel zu hüllen und das Verſtändniß durch Gaukeleien zu verdunkeln.“

Die zweite Frucht von Murners Aufenthalt in Baſel iſt ſeine deutſche Ueberſetzung der Juſtinianiſchen Inſtitutionen. Dieſes Werk erſchien am 8. April 1519 ebenfalls bei dem Baſler Drucker Adam Petri und führt folgenden Titel: „Inſtituten ein warer vrsprung vnnnd fundament des Keyſerlichen rechtens, von dem hochgelerten herren Thomam Murner der heiligen geſchriſt Doctor, beyder rechten Licentiaten, verdütschet, Vnd vff der hohen ſchul Baſel in ſyner ordenlichen lectur offenlich mit dem latin verglichen. Mit Keyſerlicher fryheit begabt in zehen jaren menigßlichen verbotten nach zuo trucken“ (Titel-einfaſſung von Urſ Graf mit der Jahrzahl 1519).<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Nostram Germanicam interpretationem etsi quibusdam displicuisse cognoverimus, aientes nos nobilissimas juris utriusque margaritas porcis devorandas tradidisse potius quam interpretem extitisse et prodidisse secreta quæ propalanda non fuerant: velim id unicum respondeant huiusmodi juris silentiarii et regalis studii ex voto suffossores, quo titulo stipendia juris hactenus sint meriti, ut illa declarent quæ ex voto tegere non erubuerunt.

<sup>2)</sup> Am Schluſſe dieſes in der Baſler Bibliothek vorhandenen Druckes ſteht folgendes zu leſen: „Alſo haſt du vff das aller verſtendlicheſt vnd kürzſten begriff den rechten ſyn vnd meynung der keyſerlichen rechten wie ſy gehalten ſöllen werden in dem heyligen Römischen rych. Welche vnß der durchlichtigſt keyſer Juſtinianus zuo vnſerem rechten bruch der vernunfft geben hatt. Geteütscht mit hochem ſiß vnd ernſt, durch den hochgelerten herren Thomam Murner der heyligen geſchriſt doctor vnd beyder rechten licentiaten. Gedruckt in der loblichen ſtatt Baſel, durch den fürſchtigen Adam petri von Langendorff. Alß man zalt nach der geburt Chriſti M. D. xix. in dem viij. tag Aprilis.“ Eine zweite, mir nicht bekannte Ausgabe erſchien 1520; vgl. Stinking, popul. Literat. S. 469.

Nach Stingsings Urtheil ist diese älteste deutsche Uebersetzung der Institutionen jedesfalls nicht das schlechteste unter Murners Werken; man könne ihr, sagt er, eine gewisse Sicherheit im Gebrauch der Sprache und eine gewisse Treue nachrühmen; aber auf der andern Seite sei sie auch so sklavisch treu und mechanisch behandelt, daß eben dadurch das Verständniß gestört werde.

Aus Murners „Vorred zu synen höreren“ erfahren wir, daß er im Sommer 1518 eine Professur der Rechte in Basel bekleidet und Vorlesungen über die Institutionen Justinians gehalten hat; diesen und dem Verlangen seiner Schüler verdankt denn auch die deutsche Uebersetzung ihre Entstehung. Der Titel eines Licentiaten beider Rechte, den Murner auf diesem Buche führt <sup>1)</sup>, erlaubt uns wohl die Annahme, daß er die Würde von der Basler Juristenfacultät erhalten habe, an welcher damals neben Augustinus Lutenwang, Johannes Mörnach (oder Textoris) und Nicolaus Brieser (dem nachmaligen Präsidenten der Berner Disputation von 1528) besonders Claudius Cantiuncula aus Mez (seit 1517) thätig war. Aber mit dieser Auszeichnung war Murners hochstrebender Sinn noch nicht zufrieden; durch seine Verdeutschung der Institutionen glaubte er ein Recht auf die juristische Doctorwürde zu haben. Daß jedoch seinen Bemühungen um den Doctorhut allerlei Hindernisse in den Weg gelegt wurden, läßt sich mit aller Bestimmtheit nachweisen. In einem Brief des bereits unter seinen Gegnern erwähnten Ulrich Zasius an den Basler Professor Cantiuncula vom 1. März 1509, (also nur fünf Wochen vor der Ausgabe der deutschen Institutionen) finden wir nämlich folgenden warnenden Erguß: „Was Murner betrifft, so sehe ich, daß ihr endlich die Augen öffnet, ihr, die ihr die Facultät des heiligen Rechtes zu leiten habt. Schon

---

<sup>1)</sup> Auch auf dem Titelblatt der Gäuchmatt, welche am 5. April 1519, also nur 3 Tage vor den Instituten, ebenfalls bei Adam Petri erschien, nennt sich Murner „beyder rechten Licentiaten vnd der hohen schul Basel des Keyserlichen rechten ordenlichen lerer.“

ist das Gerüde verbreitet, daß unbedeutende Menschen bei euch leicht gekrönt werden; ich bitte dich daher um Gottes Willen, Claudius, verhüte, daß Murner dieß nicht in einer so ehrenwerthen Facultät beweise! Es ist das eine höchwichtige Sache, die keinem braven Manne gleichgültig sein darf; denn es handelt sich um das Ansehen unsrer Facultät. Es wäre schändlich und ließe sich niemals wieder gut machen, wenn der ungewaschene Mensch mit seiner Narrenkappe die heiligen Gesetze und die gepriesenen kanonischen Vorschriften schänden dürfte, er, der von beiden Rechten so viel versteht, wie der Blinde von den Farben!" 1)

Ich glaube nicht, daß dieser energische Protest den gewünschten Erfolg gehabt habe. Zwar in der Doctormatrikel der juristischen Facultät zu Basel findet sich Murners Name nicht eingetragen, und Stinzing<sup>2)</sup> ist daher geneigt anzunehmen, er habe den ersehnten Doctorhut nicht erlangt. Allein dieser Annahme stehen außer dem Umstande, daß die erwähnte Matrikel in den hier in Betracht kommenden Jahren offenbar sehr lückenhaft und ungenau geführt ist, zwei bestimmte Zeugnisse gegenüber, welche beweisen, daß Murner trotz der Einsprache ehrenwerther Männer mit der Doctorwürde beehrt wurde. Das eine Zeugniß findet sich in einer höchst selten gewordenen Schrift, die den Titel führt: „Frag vnd antwort Symonis Hessi, vnd Martini Lutheri, newlich mit einander zu Worms gehalten nit vnlieplich zu lesen.“<sup>3)</sup> Hier ist folgende

1) Vgl. Zasioi epistolæ ad viros ætatis suæ doctissimos, ed. Rieggerus (Ulmæ 1774) S. 324.

2) Stinzing, Zasius S. 210 u. popul. Literat. S. 46.

3) Dieser Dialog, dessen Verfasser noch unbekannt ist, findet sich auch in lateinischer Fassung: „Dialogus Simonis Hessi et Martini Lutheri Wormacie nuper habitus, lectu non iniucundus“ (datiert: ex Zeringen, 30. Mai 1521). Gewöhnlich geht voran die Schrift: „Symon Hesus Lutheri ostendit causas, quare Lutheriana opuscula a Coloniensibus et Lovaniensibus sint combusta.“ Ein Exemplar davon besitzt die Zürcher Stadtbibliothek. Deutsch ist der Dialog wieder abgedruckt in Böckings Ausgabe von Hutten's Werken, Bd. 4 S. 609.

ergößliche Geschichte zu lesen: „Der Murner ist eyn Gauden & armer Barfuoser münch, Franciscer ordens, sein profes leyd nitt, daß ejner vil gemeynschaft hab mit weltlichen dingen oder künsten. Er ist ein Doctor der heyligen Geschriff, aber er hat noch nit gnug wirdickeit nach seinem synn, vnd gedacht jm wie er lux mundi möcht werden, auch dar zuo Doctor in beyden Rechten, dann er hat das Institut vertesütscht, vnd halt sich selber für ein großen hochberiempten Juristen, wie wol jm niemants glaubt. Nun er wolt zuo Basel Doctor in beyden Rechten werden, vnd da mit er ein herlichen pomp vnd gepreng haben möcht, hat er die Stattpfeyffer von Straßburg mit jm gen Basel pracht, hat wöllen mit großem pracht herum reytten, daß jn sein Franciscus nit mer kennt hett, dann er wolt ein geschell vnd geplerr haben angefangen, daß die ganz Statt zuo were gelauffen, vnd hett den schonen Triumph des armen bettelmünchs gesehen. Aber sein anschlag felet jm, vnd muost on geschrey vnd pomp als einem münch zugehört Doctor werden, vnd ging dennoch mit mühe für sich. Sunst waren zwen Doctorandi zuo Basel, gelerte gesellen, die prauchten die pfeyffer von Straßburg zuo jrem Doctorat, aber der Murner muost seyner pfeyffer geraten.“

Der zweite Zeuge für die Ertheilung der Doctorwürde ist Murner selbst. Am 8. März des Jahres 1521 erschien nämlich zu Straßburg eine „Protestation D. Thome Murner, das er wider Doc. Mart. Luther nichts vnrechts gehandelt hab.“<sup>1)</sup> In diesem seltenen Aktenstücke, das mit Erlaubniß des Rathes von Straßburg an zwölf Orten der Stadt angeschlagen wurde, kommt unter anderem folgende Stelle vor: „Ich hab alle meyn drey doctorat erlangt mit genuogsame der künst, als mir das under brieff vnd sigel beyde schulen Basel vnd Freiburg kuntschafft geben, denen, ich hoff, mer sol geglaubet werden, dann solchen erlosen meyneidigen bößwichten

<sup>1)</sup> Abgedruckt in der Zeitschrift für historische Theologie Bd. 18 (1848), S. 598—602.

die mir meyn vetterlichen namen verendern, vnd des nit dörfen noch wollen bekannt sein, daß die murner in eeren zu Straßburg bekannt seint, so die leckerichen buben irez namens nit melden dörrfen.<sup>1)</sup> Wa si aber an brieff, sigel, vnd kuntschafft der beiden lobwürdigen schulen ie kein verniegen haben wolten, erbüt ich mich meine gnugsame zu bewereren, wo ich von den erlosen bößwichten mit bekannten namen weiters geschuldiget wurd.“ Angesichts dieser beiden Zeugnisse sind wir, glaube ich, nicht berechtigt, an Murners juristischer Promotion zu zweifeln. Daß Zasius ernstlich bemüht war, dieselbe durch seinen Einfluß zu verhindern, blieb Murnern natürlich nicht unbekannt, und wir begreifen, daß der leicht erregbare, handelsüchtige Mönch heftig gegen den Freiburger Professor ergrimnte. Dieser Stimmung gab er denn auch in einem überaus bissigen Schreiben an Peutinger in Augsburg unverholenen Ausdruck. Wir wissen das aus einem auf unsrer Bibliothek befindlichen Briefe des Juristen Jakob Spiegel, eines Meffen Wimpfelings und Schülers des Zasius.<sup>2)</sup> Peutinger übergab den Schmähbrieff Murners seinem Freunde Spiegel, und dieser sandte ihn an Zasius mit einem Begleitschreiben, worin letzterer bei seiner Ehre aufgefordert wird, dem unverschämten Mönche gelegentlich die gebührende Antwort zu ertheilen und ihm endlich einmal klar zu machen, gegen wen er die Nase gerümpft habe.<sup>3)</sup>

Doch nun genug von diesen allerdings nicht sehr erquicklichen Zänkereien. Es bleibt uns noch übrig mit einigen Worten auch des dritten Werkes zu gedenken, welches Murner

<sup>1)</sup> Anspielung auf die oben (S. 291) erwähnte, anonym erschienene Schmähschrift „Murnarus Leviathan.“ Vgl. Lappenberg, a. a. O. S. 412 flg.

<sup>2)</sup> Datiert aus Schlettstadt vom 29. März 1520 und aus der Handschrift G. II. 33 abgedruckt in Stinckings Zasius S. 379. Murners Brief an Peutinger ist leider nicht mehr vorhanden.

<sup>3)</sup> Ego te per nominis tui candorem rogo (quod etiam neglecturum te non spero) fratri huic per opportunum tempus pari facundia respondeas; videat tandem in quem nasum suum detorserit.

während seines Aufenthaltes in Basel drucken ließ. Es trägt zwar die Jahreszahl 1518; wenn ich dasselbe aber auf den Schluß meiner Mittheilungen verspart habe, so geschah es einmal, weil darin Stellen vorkommen, welche auf die beiden zuletzt besprochenen Schriften, als bereits gedruckte, Bezug nehmen, und dann namentlich auch deswegen, weil dieses für uns besonders wichtige Werk wieder zu dem Kartenspiel zurückführt, von dem meine Erörterungen ausgegangen sind.

Das Buch führt den Titel: „Chartiludium Institute summarie doctore Thoma Murner memorante et ludente“ und ist laut der Angabe auf dem letzten Blatte im Jahre 1518 zu Straßburg durch Johannes Prüz auf Kosten des Johannes Knoblauch gedruckt worden.<sup>1)</sup> Es umfaßt 119 Blätter in Quart und zahlreiche in den Text gedruckte Holzschnitte, die größtentheils mit denjenigen unseres Kartenspiels übereinstimmen. Auf der Rückseite des Titels hat Murner, um sein Werk als ein schon vor dem Drucke bewährtes zu empfehlen, die Ankündigung, Intimatio<sup>2)</sup>, abdrucken lassen, womit er im Jahre 1515 am Tage des h. Andreas (30. September) auf der Universität Trier die Studenten zum Besuche seiner Vorlesungen über die Institutionen Justinians einlud. In dieser Ansprache verkündet er seinen Zuhörern nicht ohne Selbstgefühl, daß er ihnen mit Hilfe einer ganz neuen, unerhörten und von wenigen für möglich gehaltenen Methode, wenn sie auch wenig oder gar nichts wüßten, die Institutionen in vier Wochen beibringen wolle; sie sollten sich nur durch ihre Unwissenheit und die Kürze der Zeit nicht abschrecken lassen und einem humanen

1) Auch dieses Werk Murners findet sich heute nur noch auf wenigen Bibliotheken, wie Berlin, München, Wien, Wolfenbüttel. Ein tabellos erhaltenes Exemplar wurde mir von der Freiburger Universitätsbibliothek zur Vergleichung mit unserem Kartenspiel freundlichst geliehen. Auch unsere Bibliothek muß laut dem alten Catalog das Buch einmal besessen haben; ich habe es aber bis jetzt nicht aufzufinden vermocht.

2) Wir würden jetzt sagen der Anschlag am schwarzen Brett.

Lehrer vertrauen, der genau wisse, auf welchem Wege das in Aussicht gestellte Ziel könne erreicht werden.<sup>1)</sup>

Das Buch selbst zerfällt in drei Haupttheile. Den ersten nennt Murner *Theorica Institute*, Theorie der Institutionen; er enthält eine summarische Eintheilung und Uebersicht des Lehrstoffes in tabellariſcher Form, welche dann noch in der Theorie *declaratio* eingehender erläutert wird. Den Schluß dieses Theiles macht ein Abschnitt, welcher *Consilium* überschrieben ist, und worin Murner seine Methode des juristischen Unterrichts auseinandersetzt.<sup>2)</sup> Der angehende Jurist, sagt er, solle zuerst die vorangehende *Theorica* genau studieren und auswendig lernen; dann habe er die mehr ins Einzelne gehende *Declaratio*, die erklärende Begründung der Theorie, zu lernen. Hierauf aber müsse er zum Verständniß des Textes der Institutionen fortschreiten, und dazu bedürfe er eines Lehrers, der in höchstens sechs Wochen den Text des ganzen Rechtsbuches auszulegen verstehe. Er selbst pflege mit dieser Arbeit in vier Wochen fertig zu werden. Wem das Verständniß des lateinischen Textes zu viele Schwierigkeiten mache, der solle zu seiner deutschen Uebersetzung<sup>3)</sup> greifen. Diese werde zwar von manchen Rechtslehrern als ein die Jurisprudenz profanierendes Machwerk geschmäht; sie habe sich aber als brauchbar bewährt und sei bereits in den Händen vieler; manche hätten sie sogar gestohlen. Wer die deutsche Sprache nicht leiden möge, der könne sich seiner größern Ausgabe der Institutionen bedienen, welche bald im Druck erscheinen werde.<sup>4)</sup> Das Con-

<sup>1)</sup> Dieses großsprecherische und für den Verfasser charakteristische Aftenstück ist sammt der darauf folgenden Vorrede (S. 311) als Beilage I. abgedruckt.

<sup>2)</sup> Vgl. Beilage II. (S. 313).

<sup>3)</sup> Damit kann nur das oben (S. 297) besprochene Werk „*Instituten ein warer vrsprung vnnnd fundament des Keyserlichen rechtens*“ gemeint sein, das allerdings erst im April 1519 ausgegeben wurde, während das *Chartiludium Institute* die Jahrzahl 1518 trägt. Möglich, daß die Uebersetzung schon vorher bloß geschrieben oder im Colleg dictiert vorhanden war.

<sup>4)</sup> Von dieser Ausgabe, deren eigenthümliche Einrichtung Murner mit einigen Worten andeutet, scheint nichts bekannt zu sein.

silium schließt mit der bestimmten Erklärung, daß nur diejenigen sich seines Kartenspiels mit Nutzen bedienen könnten, welche die drei vorerwähnten Stufen des Studiums durchlaufen hätten.

Den zweiten Theil und zugleich den Mittelpunkt des ganzen Buches bildet das Chartiludium in dem sich alle die Figuren und Bilder vom Kaiser auf dem Schellenaß bis zur wüsten Sau auf der letzten Karte wiederholen, wie wir es bereits gesehen haben. Während nun aber in unserm Kartenspiel sich nur die Stichworte oder Fragen vorfinden, auf die der Lernende zu antworten hat, sind im Buche von 1518 jedem Kartenbilde die Antworten in möglichst conciser Fassung und in genauem Anschluß an den Wortlaut der Institutionen und zwar in lateinischer Sprache beigefügt. Vergleicht man ferner die Holzschnitte des Buches mit denjenigen unsrer Karten, so ergiebt sich, daß zwar die zwölf Ässe mit den Fürstenbildern hier wie dort unzweifelhaft mit denselben Holzstöcken gedruckt sind. Von den übrigen Kartenfiguren kann das nicht behauptet werden; da kommen erhebliche Abweichungen vor, und es sind z. B. die Eicheln und die Fische im Buche ganz anders geformt als in unserm Spiel. Dieser Umstand legt die Vermuthung nahe, daß unser Kartenspiel schon vor 1502 entstanden sei, wo sich Murner, wie wir früher durch unzweifelhafte Belege dargethan haben, bereits juristischer Karten bediente. Das Buch von 1518 betrachte ich demgemäß als eine neue, vermehrte, mit erklärendem Text und wissenschaftlicherem Anstrich versehene Ausgabe.<sup>1)</sup> Daß dieselbe nicht in Basel, wie die beiden andern gleichzeitigen Werke, sondern in Straßburg gedruckt ist, dürfte sich aus der Rücksicht auf die Wiederbenützung

---

<sup>1)</sup> Murner kündigte sie schon 1508 an; die Vorrede zum Chartiludium logice (sie ist an den Straßburger Joh. Adelpheus gerichtet) schließt mit den Worten: „Vides ergo, vir eruditissime, quam excesserim epistolaris augustiæ locum; receptui canam. Hæc si ad nos laudata fama regredientur, quattuor Justiniani Cæsaris libros dabimus exprimendos in similem formam redactos. Vale foelix; ex achademia Friburgensi. Anno M. D. VIII.“

der Holzstöcke hinlänglich erklären. Sind diese Vermuthungen richtig, so sind die ersten juristischen Arbeiten und Spielereien Murners aus den ersten Jahren des Jahrhunderts doch nicht so ganz spurlos verloren, wie gewöhnlich angenommen wird<sup>1)</sup>, und das unsrer Bibliothek angehörende Kartenspiel erhält als einziger Ueberrest aus dieser früheren Periode nur einen um so höheren Werth.

Der dritte und letzte Theil von Murners Chartiludium enthält die Practica ludi Institute. Neben allerlei tabellarischen Uebersichten finden wir auch ein Verzeichniß aller auf den Spielfarten angebrachten Stichwörter sammt Angabe derjenigen Paragraphen der Institutionen, auf welche sie sich beziehen. Zwischen den verschiedenen Tabellen des dritten Theiles versteckt sich außerdem eine Ansprache an die Studenten, die wir nicht unbeachtet lassen dürfen, weil sie auf Murners Stellung zu seinen Gegnern Bezug nimmt.<sup>2)</sup> „Ich werde, sagt er unter anderm, in alle Ewigkeit nicht glauben, daß irgend ein Lehrer das Verständniß der Institutionen bequemer beizubringen im Stande ist. Anfangs glaubte man nicht an meine neue Methode; jetzt aber, wo man sie mit Augen sehen und mit Händen greifen kann, ist man endlich genöthigt, die Wahrheit einzugestehen. Die, welche die Wahrheit hassen und auf meine Ehre neidisch sind, behaupten, ein Dämon habe mir die neue Erfindung verrathen und stehe beim Schreiben neben mir und rede zu mir mit lauter Stimme.“ Diesen Vorwurf erwidert nun aber Murner durchaus nicht mit bissigen Worten und Schmähungen, die er sonst oft genug verschwenderisch austheilt; er nimmt im Gegentheil eine recht gottselige Miene an und fährt also fort: „Ich weiß es, alle gute und alle vollkommene Gabe kommt von oben, vom Vater des Lichtes, und ich glaube, daß mir nicht ein Dämon, wohl aber ein Engel

<sup>1)</sup> Vgl. Lappenberg, Menspiegel S. 391.

<sup>2)</sup> Sie ist in der Beilage III. (S. 315) abgedruckt.

Gottes dasjenige mittheilt, dessen die göttliche Gnade mich unwürdigen und undankbaren Knecht würdigt. Möge dieser Engel meinen Sinn und Verstand behüten, wie den Apfel des Auges, und von dem Wege der Gerechtigkeit, wie es sich für einen wackern Juristen geziemt, nie abirren lassen. Darum bitte ich und beuge meine Knie vor dem Vater meines Herrn Jesu Christi.“

Solch frommen, solch anständigen Ton ist man in der That bei Murner nicht gewohnt. Wer, wie er, sich in maßloser Schmähsucht und oft genug auch in unfläthigem Schmutz gefällt, darf sich nicht beklagen, wenn man Mühe hat, an die Aufrichtigkeit seiner schönen Anwandlungen zu glauben. Der Umstand, daß sich Murner im ganzen Chartiludium als einen zwar selbstbewußten, aber doch durchaus gemäßigten Autor darstellt, und daß er im Schlußwort auf dem letzten Blatt noch ausdrücklich versichert, er sei Tag und Nacht auf das Wohl seiner Schüler bedacht und gönne sich kaum die Zeit zum Essen <sup>1)</sup>, erweckt den Verdacht, er habe sich durch diese höchst ehrbare Haltung den durch Intrigue rauh gewordenen Weg zum Basler Doctorhut ebnen wollen.

Soll nun zum Schlusse noch ein Urtheil über die Brauchbarkeit und den Werth von Murners Chartiludium Institute summarie laut werden, so kann ich nur bestätigen, was darüber Stinking, ein viel kompetenterer Beurtheiler, in seiner Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland (S. 475 fgg.) geäußert hat: „Der Grundgedanke des Buches ist ein didactisch ganz richtiger. Der Anfänger soll zuerst mit den Grundzügen der Rechtslehre, dann mit dem System in weiterer Ausführung, endlich mit den Einzelheiten bekannt gemacht werden. Allein auch vom Standpunkte des

---

<sup>1)</sup> Fecimus ecce finem exercitii nostri, auditores studiosi, et quod promissimus, quantum ex nobis est, adimplere dies noctesque studemus, adeo quod nobis vix comedendi tempus suppetat. Tanto ardore cupimus in vobis fructus pollicitos seminare.

populären Bedürfnisses läßt sich das Buch nicht sonderlich empfehlen. Zwar hat es Wurner darauf angelegt, durch tabellarische Uebersichten einen Einblick in den Zusammenhang des Rechtssystems zu eröffnen. Allein die Mannigfaltigkeit der Tabellen hebt den Nutzen wieder auf, den eine einzige, verständig geordnete, bringen könnte. Der innere Zusammenhang ist durch das Tabellenwesen gestört, dem Gedächtnisse aber nicht die nöthige Erleichterung gewährt. Dasselbe gilt von dem eigentlichen Chartiludium. Die Figuren stehen zu den Sätzen, welche mit ihnen in Verbindung gebracht sind, in gar keiner Verbindung und können daher als mnemonische Hilfsmittel wenig wirken. Ueberhaupt aber mußte sich beim Gebrauche des Werkes bald zeigen, daß schließlich denn doch nicht alles mit dem Gedächtnisse beherrscht werden kann, und daß, wo dem Nachdenken jede Anstrengung erspart werden soll, Ignoranz und Confusion unausbleiblich sind.“

---

# Beilagen

aus

**Thomas Murners**

**Chartiludium Institute summarie**

von 1518.



## I.

(Bl. a 1 vw. Vgl. S. 302.)

### Intimatio 1515. facta in vniuersitate Treuiren. in die sancti Andree apostoli.

Justiniani Cesaris quatuor institutionum libros. prima et canonum et legum incunabula atque fundamenta leget frater Thomas Murner perfectam illorum primo (ut firmiter sperat) intelligentiam. consumatam tandem memoriam edocturus. Sic quod etiam mediocriter in his eruditus vel certe nescius in quatuor hebdomarum spatio completam eorum habeat notitiam. et perpetuam atque exactissimam singulorum etiam paraphrorum memoriam. rem paucis creditam. sed nunc experientia testificante nullo pretio. nulla mercede probandam. Sed ad tam inaudite rei gloriam. Et (si ita placet dici placebit inquam ad tam presumptuose promissionis experimentum). Adeste igitur auditores studiosi. nec vos deterreat ignorantia propria nec temporis paucitas preceptorum humano credituri. qui probe nouit. quo modo. quibus traditionibus id perficere possit. que tam inaudite promisit.

*Thomas Murner iuridice  
facultatis studiosis Salutem.*

Non cessamus optimi viri ex illo die in quo nostrum animum incessit cupido et quidem perseuerantissima perdiscendarum legum atque canonum ut novum aliquod opus aut ederemus. aut vetera in eam formam redigeremus. qua nobis tantus iurium campus et immensorum

voluminum capedo. vel esset iucundior. vel certe cupita et diu desidereta breuitate constrictior. Quis enim est aut esse posset. cui tamen viuere concederetur ut ea immensa veteris prudentie volumina. non dico considerate perlegat intelligendo. sed vel saltem uno spiritu percurrat legendo. Quo fit ut cogamur vestris atque nostris succurrere necessitatibus. Insuetam oculis vestris formam prescribendo. quam imitantes. et secundum cuius exemplar agentes breuissimo valeatis tempore abissum legum atque canonum penetrare. Consultissimo igitur acturi sumus: si quod docere proponimus nulla (ut iam moris est) prefatione molesta retardemus. Fit inquam ut crucientur famelici atque exasperentur cunctantius si quod appetitur longa differatur sermonis prolocutione. et verborum involucris ita sylvescant exordia. quod studiosos doctrine campum exilire compellant illa stultorum preceptorum fastidiosa proloquia. Accipite igitur ex nobis in hac parte summaria totius institute cognitionem apud alios multis verbis inculcatam. hic autem figuris et typis sic ordinatam. ut illis breui valeatis et textus intelligentiam et perfectam et exactissimam memoriam ac quasi specularem contueri. Valete. memores mei in omni bono. Datum Argen.

---

## II.

(Bl. c 4 vw. Vgl. S. 303.)

### Consilium.

Superest ut nostre doctrine et tradite et tradende ordinem hoc loco dicamus. et consilium optimum studiosis prebeamus. quo qui imitati hoc nostro ludo perfectissimi fiant. et brevissimo legum atque canonum penetralia perlustrent. Primo igitur iurista novellus omnibus viribus theoreticam nostram in tribus typis figuratam consideret et diligentissime tradat memorie ex illa inquam non parum intelliget, quonam modo lex e lege, diuisio ex diuisione eliciatur et continetur. Secundo nostram propositae theoricæ superficialem et quasi generalem declarationem secundo loco perdiscat. Tertio loco ad puri textus intelligentiam procedat. Magistrum eligat, qui ad maius in sex hebdomadarum spacio universam institutam textualiter declaret quod et ego in quatuor hebdomadis iam perfeci atque compleui. Hic vero labor, textus videlicet intelligentia, si nimis arduus appareat, hoc modo tolerari potest, si non pudeat institutam nostram ex latino sermone in alemannicum a nobis traductum contueri. Cuius quidem interpretationis a plerisque iuristis non fuimus commendati, aientes, me nobilissimas legalis doctrine margaritas porcis devorandas prebuisse et ingratis atque indoctis barbaris iuris maiestatem dilacerandam opprimendamque prodidisse, potius quam interpretatum fuisse. At ego quod feci, infectum facere non possum et ex manibus eripere omnium qui hanc nostram germanicam in-

stitutam partim sunt furati, partim precibus obtinuerunt, rapuerunt. Mens nostra fuit, nouellis juristis succurere, ut e germanico sensu institute textum latini sermonis non indecorum facilius perciperent. Aut si germanicum pertesus eloquium adhuc sensum institute requiras, institutam nostram maiorem (quam typis atque figuris sic ordinavimus, ut unico fere concentu simul et contuitu liceat cuiuslibet tituli memoriam non aliter quam in speculo pervidere) fideliter audias, quæ ob sui mirandas figurarum protractiones usque in hanc horam exprimi non potuit. Claudio tandem consilium meum, valde necessariam tibi esse textus institute intelligentiam. quam nisi a quocunque et utcunque nacti fueritis, hoc nostrum chartiludium vobis omnibus modis esse interdictum, nullatenus dubitate.

---

### III.

(Vgl. S. 305.)

## Studiosis.

Etsi omnis nostra legum et canonum inaudita traditio tandem et ex toto in memoriam redacta sit, non tamen sic memorie studemus, ut materie textus utriusque corporis simus expertes. Audenter enim et cum veritate dico omnem nostram juris memoriam ex textibus intelligenter et docte elicitam subtiliterque continuatam atque ex transpositis paraphris figuris et typis consummatam, ut est hic videre in instituta nostra. Cuius intelligentiam cum vobis primo exemplari nostro traderem his subjectis figuris non insulse declaravi quas etiam exprimi (ut videtis) curavi, ut publicæ consulerem utilitati. Nec in eternum sum crediturus, quemcunque preceptorem nudi textus institute intelligentiam posse commodius tradere, quam hoc modo quo vos iam sex hebdomadis præsentibus figuris fatigavi, ut legale et canonicum caput in vobis suscitarem. Quod cum ab initio non crediderunt, iam tandem oculis prebitum et manibus palpitandum rei coguntur fateri veritatem. Cui tamen veritati invidentes et honori nostro detrahentes, demonem inquiunt illa omnia tam inaudita prodidisse nobis et mihi scribenti assidue astare (et ut solet homo homini) ita mihi viva voce loqui solitum. Ach tandem suspirantes, si saltem non esset monachus, se mihi tunc favere hunc inaudite traditionis honorem. At ego sicut nec debeo, sic neque volo huiusmodi falsis et voluntariis dictis reluctari. Scio, inquam,

scio, Omne datum optimum et omne donum perfectum desursum descendere a patre luminum, credoque mihi non demonem, sed angelum optimi dei astare mihi et suggerere ea quæ diuina clementia dignabitur mihi pauperculo servo suo (etiam pro tanto munere ingrato) benigne elargiri; qui angelus nostrum sensum et intelligentiam (precamur) ut oculi pupillam custodiat et a via justicie (ut decet verum juristam) nunquam abduci sinat aut quovis modo a demone pessimo cum quo nobis nullum est comertium, sed nec erit unquam, fatigari permittat. Cuius rei gratia flecto genua mea ad patrem domini mei Jesu Christi. Nos vero gratitudinis vice fidam exercebimus in rebus propositis traditionem et fratribus nostris christianis officio pietatis et opere misericordie subvenire dies et noctes studebimus verbo docendo presentes, et decem exemplaribus nunquam visis erudiendo absentes. Quibus perdoctis et expressis adhuc nostre promissionis non tetigimus initia. Restant enim viginti memorie juris exemplaria, sed non temere publicanda. Si qui autem sinceri fuerint auditores, nihil est quod illis ex voto occultabimus. Valet felices tantarum rerum inauditarum finem expectaturi. Ex Argentina.

